

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. + Fax: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365



Schwabhausen, 29.12.2010

Az.: 01/10

Anzeige des Spielleiters der 3. Herren-Bezirksliga Donau, Josef Nadler, wegen der Vorkommnisse anlässlich eines Mannschaftskampfes im Oktober 2010

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern in der Besetzung

Hans Bopfinger (als Vorsitzender)
Winfried Hofmann (als Beisitzer)
Rainer Kopnicky (als Beisitzer)

fällt in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der o.g. Mannschaftskampf wird wegen falscher Doppel-Aufstellung des Gastvereins (Verstoß gegen D 4.3 der Wettspielordnung (WO)) kampflos mit 0 : 9 Spielen und jeweils 0 : 3 Sätzen je Spiel sowie jeweils mit 0 : 11 Bällen je Satz für den Gastverein verloren gewertet. Der Spielleiter hat den Spielbericht im click-TT-Ergebnisdienst für den o.g. Mannschaftskampf entsprechend zu korrigieren.
2. Gegen den Heimverein wird wegen Eingabe fingierter Ergebnisse in den click-TT-Ergebnisdienst im Zusammenhang mit dem unter Nr. 1 genannten Mannschaftskampf gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) eine Geldstrafe in Höhe von 75 € verhängt.
3. Gegen den Gastverein wird wegen Bestätigung im click-TT-Ergebnisdienst der unter Nr. 2 genannten fingierten Ergebnisse gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 RVStO eine Geldstrafe in Höhe von 75 € verhängt.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen der Heimverein und der Gastverein jeweils hälftig.
5. (...)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.12.2010 erstattete Spielleiter Josef Nadler beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern Anzeige aufgrund diverser Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem o.g. Mannschaftskampf.

Der Anzeige waren ein handschriftlich ausgefüllter und von beiden Mannschaftsführern unterschriebener Original-Spielbericht beigelegt, bei dem jeweils komplette Mannschaftsaufstellungen (u.a. waren beim Gast als Einzelspieler Nr. 6 der Spieler X und als Doppel Nr. 2 die Spieler Y/X aufgestellt) eingetragen waren. Allerdings waren nur für das zweite und dritte Doppel-Spiel des Mannschaftskampfes Ergebnisse eingetragen, für das erste Doppel-Spiel (Heim Doppel 1 gegen Gast Doppel 2) war nichts ausgefüllt. Anschließend war folgender handschriftlicher Zusatz eingefügt: „Spieler X (Gast) nicht erschienen! Gast hat Spiel darauf abgebrochen! 20.30 Uhr“.

Der Anzeige lag des Weiteren ein Ausdruck aus dem click-TT-Ergebnisdienst (Stand: 31.10.2010) bei, lt. dem insgesamt drei Doppel und sechs Einzel ausgetragen worden waren (Gesamtergebnis 9 : 0 Spiele und 27 : 8 Sätze für den Heimverein). Dieser Spielbericht war vom Heimverein so in click-TT eingegeben worden und so vom Gastverein bestätigt worden.

Außerdem lagen der Anzeige – auf Aufforderung von Spielleiter Nadler abgegebene – Stellungnahmen der beiden Vereine vom 07.11. 2010 (Gast) und vom 08.11.2010 (Heim) bei, die im wesentlichen übereinstimmend Folgendes besagten:

Man habe den Mannschaftskampf einvernehmlich vor Beginn der ersten Einzel beendet, weil der Spieler X trotz längerem Wartens nicht mehr erschienen war und aufgrund dessen der Gastverein seine Doppel falsch aufgestellt hatte.

Die falsche Eingabe in click-TT durch den Heim-Mannschaftsführer und die Bestätigung dieser falschen Eingabe durch den click-TT-Beauftragten des Gastes sei mehr oder weniger aus Unbedarftigkeit geschehen, weil beide nicht gewusst hätten, wie der tatsächliche Ablauf (einvernehmliche Beendigung des Mannschaftskampfes aufgrund falscher Doppel-Aufstellung) in die Eingabemaske von click-TT hätte eingegeben werden sollen.

Mit Schreiben vom 09.12.2010 leitete der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern aufgrund der Anzeige ein Sportgerichtsverfahren ein, benannte die beiden Beisitzer und gab allen Beteiligten Gelegenheit, sich bis zum 20.12.2010 zu der Angelegenheit zu äußern. Am 19.12.2010 befragte er die beiden Hauptverantwortlichen für die falsche click-TT-Eingabe jeweils telefonisch. Sowohl aus den ergänzenden Stellungnahmen der beiden Vereine jeweils vom 14.12.2010 wie auch aus den beiden o.g. Telefonaten ergaben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich des oben dargestellten Sachverhalts: Unisono wurden die Unsicherheiten beim Umgang mit click-TT bestätigt, des Weiteren wurde von beiden Seiten jeweils Fehlverhalten zugegeben und bedauert und

gleichzeitig erklärt, dass man jetzt klüger sei und dass so etwas auf keinen Fall mehr vorkommen werde.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Aus dem oben dargestellten Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei, dass wegen des Ausfalls des Gast-Spielers X nicht alle drei im Spielsystem für Sechser-Mannschaften gemäß D 6 WO vorgesehenen Doppel hatten gebildet werden können. Gemäß D 4.3 WO sind in einem solchen Fall die beiden möglichen Doppel auf Platz 1 und 2 zu setzen, Platz 3 bleibt unbesetzt. Die Doppel-Aufstellung muss gemäß D 4.5 WO vor Beginn des ersten Doppels erfolgen. Der Gastverein hat dadurch, dass er den Spieler X für das Doppel Nr. 2 benannt hatte und später (nachdem X nicht erschienen war) keine Korrektur vorgenommen hat, gegen D 4.3 WO verstoßen.

Gemäß G 8 Spiegelstrich 5 WO ist ein Mannschaftskampf für eine Mannschaft, die gegen D 4.3 WO verstoßen hat, verloren zu werten.

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, die betroffenen Mannschaften dürften in einem solchen Fall den Mannschaftskampf nicht beenden, sondern müssten ihn „plangemäß“ zu Ende führen, weil die Entscheidung über eine kampflöse Wertung aufgrund eines solchen Aufstellungs-Fehlers ausschließlich dem Spielleiter obliege. Ein Beenden – nach Bemerkten eines derartigen Aufstellungs-Fehlers – sei als Spielabbruch und somit kampflös für den Gegner zu werten. Eine kampflöse Wertung aufgrund eines Spielabbruchs habe sogar Priorität gegenüber einer kampflösen Wertung wegen eines Aufstellungs-Fehlers.

Das Sportgericht schließt sich dieser Meinung nicht an und hält sie für Formalismus. Zwar liegt die verbindliche Entscheidung in derartigen Fällen formal beim Spielleiter; er hat aber keinen wirklichen Entscheidungs- oder Ermessens-Spielraum. Sofern die in der WO genannten Voraussetzungen gegeben sind, ist die Begegnung kampflös zu werten, für Ausnahmen besteht keinerlei Spielraum. Es steht den Mannschaften zwar durchaus frei, die Begegnung auch nach Bemerkten eines Aufstellungsfehlers weiterzuführen (möglicherweise allein schon deshalb, um wirklich „auf Nummer sicher“ zu gehen); es darf ihnen aber kein Nachteil entstehen, wenn sie das nicht tun. Sollten sie sich allerdings irren und den Mannschaftskampf beenden, ohne dass die Voraussetzungen für eine kampflöse Wertung gegeben sind, müssten sie in Kauf nehmen, dass ihr Verhalten als Spielabbruch betrachtet und bewertet wird. Im konkreten Fall lag allerdings kein derartiger Irrtum vor. Beide Mannschaften haben durch die Beendigung des Mannschaftskampfes keinen Fehler begangen.

Zu Nr. 2 und Nr. 3:

Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Erstellung eines Spielberichts und ebenso zur korrekten Übertragung des Spielberichts in den click-TT-Ergebnisdienst ist die absolute Grundlage jeglichen Wettkampfbetriebs innerhalb des Bayerischen Tischtennis-Verbandes. Diese Verpflichtung wiegt seit Einführung von click-TT zu Beginn der Spielzeit 2010/2011 umso schwerer, als durch click-TT die Manipulationsmöglichkeiten deutlich größer geworden sind. Die Organisation des Mannschaftsspielbetriebs innerhalb des BTTV mittels click-TT lebt von einem gegenseitigen besonderen Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten.

Die Eingabe und Bestätigung von Fantasie-Ergebnissen – wie im vorliegenden Fall eindeutig geschehen – stellt nach Auffassung des Sportgerichts einen schwerwiegenden Vertrauensbruch gegenüber allen anderen Beteiligten dar. Eine Ahndung lediglich als „geringfügiges Vergehen“ mittels eines Verweises (vgl. § 47 RVStO) schied aufgrund dessen aus. Auch aus Gründen der Generalprävention war zumindest die nächstschärfere Strafart und somit wenigstens eine Geldstrafe (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 2 RVStO) zu verhängen. Das Sportgericht hat bei seiner Entscheidung allerdings zu Gunsten der beiden Vereine unterstellt, dass das Vergehen von Beginn an tatsächlich mehr auf Unbedarftheit denn auf Täuschungsabsicht zurückzuführen ist – auch wenn die Beweggründe der Beteiligten schwer nachvollziehbar sind (schließlich wäre nichts naheliegender gewesen, als sich vor Eingabe und Bestätigung in click-TT fachkundigen Rat zu holen). Auch die rasche Offenlegung des tatsächlichen Sachverhalts bereits vor Einleitung des Sportgerichtsverfahrens wurde vom Sportgericht deutlich mildernd berücksichtigt. Eine noch schärfere Strafart als eine Geldstrafe wurde nicht in Betracht gezogen.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände erschien dem Sportgericht eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 75 € angemessen. Diese Strafe liegt sehr nahe an der unteren Grenze des für Geldstrafen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 RVStO vorgegebenen Strafrahmens (50 € bis 1.000 €). Die Geldstrafe wurde in gleicher Weise gegen beide Vereine verhängt, weil beide Vereine gleichermaßen verantwortlich sind. Eine Differenzierung zwischen beiden Vereinen erschien dem Sportgericht im Hinblick auf § 46 Abs. 4 RVStO nicht angebracht.

(...)

Zu Nr. 5:

Die Aufteilung der Verfahrenskosten auf die beiden Vereine erfolgte anteilmäßig korrespondierend zu den verhängten Geldstrafen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nrn. 1 mit 4 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach

Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 5 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).

gez.
Hans Bopfinger
Vorsitzender

gez.
Winfried Hofmann
Beisitzer

gez.
Rainer Kopnicky
Beisitzer